

scheidung nach Stimmenmehrheit erfolgt. Bei dieser Entscheidung muß sich der Eigenthümer beruhigen, insofern sie auf Wegnahme oder Confiscation überhaupt sich erstreckt: wohl aber kann er, wenn er auf den Grund dieses Gesetzes Entschädigung beanspruchen zu können glaubt, während ihm diese gar nicht zugebilligt worden ist, oder wenn er eine höhere, als die ihm zugebilligte Entschädigung, auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, oder wenn er sonst durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich für benachtheiligt hält — nach §. 12 des Preßgesetzes den Rechtsweg ergreifen. Nur kann die Frage, ob mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen worden sei, nun nicht weiter erörtert werden, sondern es kann sich lediglich noch um die Höhe der Entschädigung oder sonstige Schädensprüche handeln.

Die Bestimmung des § 9 rechtfertigt sich von selbst. Denn es versteht sich, daß — zumal bei dem Vorhandensein einer facultativen Censur — Entschädigung nicht gewährt werden kann für nicht-censurte Schriften, welche nachher unterdrückt werden. Und doch ist auch dieser Satz nur als Regel aufgestellt und eine Ausnahme davon aus Gründen der Billigkeit nachgelassen. — Ebenso wenig wird für Sachverständige die im § 10 vorgeschriebene Entschädigungsmodalität eine Erläuterung nöthig machen. Ausdrücklich wurde übrigens — auf desfallsige Anfragen — von den Regierungskommissarien erklärt, daß bei Nettopreisen diese als die Buchhändlerpreise (§ 10 b. aa.) anzusehen, und daß Selbstverleger den verlegenden Buchhändlern gleich zu achten seien. Die Schlussbestimmung dieses § war übrigens im Entwurfe noch strenger gefaßt; es sollte nämlich nach diesem die Entschädigung schon dann wegfallen, wenn in der wider Verfasser oder Verleger der Schrift eingeleiteten Untersuchung, wegen eines durch deren Herausgabe oder durch Bethheiligung an deren Veröffentlichung begangenen Criminalvergehens, sie nicht völlig freigesprochen, sondern nur von der Instanz entbunden worden seien. Man hat dies ständischer Seits zu hart gefunden und deshalb im Gesetze auf den Fall einer wirklichen Verurtheilung beschränkt.

Schließlich ist noch zweier Punkte zu gedenken, von denen der eine gar nicht in die neue Gesetzgebung übergegangen, der zweite mindestens nicht in das eigentliche Gesetz aufgenommen worden ist. Die Regierung hatte nämlich dem Entwurf zu diesem Gesetze noch einen § beigegeben, wornach die Censoren die Vergütung ihrer Mühewaltungen aus der Staatskasse erhalten sollten. Die Stände lehnten diesen § ab, da sie erklärten, nicht zugeben zu können, daß die Staatskasse zu Gunsten eines Instituts belastet werde, dessen verfassungsmäßiges Bestehen mindestens in der 2. Kammer vielfach bestritten worden sei. Zudem — sagten die Stände — müßte bei Uebernahme der Besoldung der Censoren auf die Staatskasse in allen den Fällen, wo ausländische Verleger in Sachsen drucken lassen, Seiten der inländischen Steuerpflichtigen für Ausländer mit bezahlt werden. — Der zweite Punkt betrifft die Aufhebung der Nachcensur. Die Regierung ging auf den bei den Ständen mehrfach ausgesprochenen Wunsch, diese Aufhebung im Gesetze mit auszusprechen, nicht ein, und erklärte, dies vielmehr in der

beigegebenen Ausführungsverordnung thun zu wollen. Die Stände machten dieselbe zur Bedingung ihrer Zustimmung zum Gesetze, und diesem Antrage ist nun durch die Bestimmungen § 14 u. 15 der Verordnung Genüge geleistet, wie denn auch die Einholung besonderer Vertriebsereulabnisse auf die Fälle des § 27 u. 28 — übereinstimmend mit den Vorschriften der Verordnung von 1843, durch welche die der Preßpolizeiverordnung von 1836 gemildert wurden — beschränkt ist. S.

### A b w e h r.

#### I.

Um mich gegen jeden durch den aus Breslau eingesandten und im Börsenblatte No. 13 aufgenommenen Artikel: „Zur Rabattfrage“ etwa hervorgerufenen und mich treffenden Verdacht der Schleuderei zu wahren, erkläre ich hiermit: „daß ich keinem meiner Kunden und überhaupt keinem Bewohner Oppelns oder der Umgegend freiwillig die geringsten Rabatt-Anerbietungen, viel weniger so bedeutende gemacht habe, und auch nur da Rabatt gebe, wo solcher mit Hinweisung auf das Beispiel anderer Handlungen bestimmt verlangt wird und dazu entweder sofort Baarzahlung erfolgt oder solche Kunden Rabatt in Anspruch nehmen, deren jährlicher Bedarf ein nicht geringer ist. In allen Fällen gebe ich aber an Privatkunden niemals mehr als 10 % von Ordinair-Artikeln und (nur in besondern Fällen) 5 % vom Netto (Artikel mit 25 % Rabatt).“

Was die Francatur von Ansichtsendungen betrifft, so bemerke ich, daß die binnen 23 Jahren meines Hierseins bei mir erschienenen gangbaren Verlags-Artikel (in deutscher und polnischer Sprache), meine Buchdruckerei und Papier-Handlung, sowie meine Bücher- und Journal-Versehrer mich öfters in den Stand setzten, an auswärtige Kunden Ansichtsendungen zu machen, die, wenn auch nicht von mir frankirt, doch ohne merkliche Porto-Erhöhung in deren Besitz gelangen.

Den Herrn Einsender jenes Artikels in No. 13 fordere ich dringend auf, der löbl. Redact. d. Bl. recht bald gewissere Beweise einer Schleuderei, als der in No. 13 mitgetheilte Brief seines Kunden vorbringt, mitzutheilen, z. B. eine schriftliche Erklärung jenes Kunden in K. bei Groß-Strehlig, die ausfagt, welche oberschlesische Buchhändler ihm oder Andern solche Offerten gemacht haben u. dgl. Jeder Geschäftsmann wird wissen, daß oft ganz andere Motive von Seiten der Schreiber solcher Briefe dahinter versteckt liegen, wie z. B. der Versuch, auf solche Weise vom Sortiment-Buchhändler mehr Rabatt zu erlangen als bisher bewilligt wurde u. s. w., und ist es mir auch nicht denkbar, daß der Herr Einsender des fraglichen Artikels allein durch den oben erwähnten Brief seines Kunden sich veranlaßt gesehen haben sollte, sofern ihn anders nicht Brodneid dazu verleitete, so geradezu die Buchhändler in Oppeln und Gleiwitz (also auch mich) öffentlich zu verunglimpfen, und dadurch das Zutrauen, welches diesen bisher von den Herren Collegen zu Theil wurde, heftig zu erschüttern.

Ein Blick auf die Karte von Schlesien (Oppeln ist 10½ Meilen von Breslau entfernt, Groß-Strehlig gar 15 Meilen, wohingegen diese Stadt von Oppeln nur 4½ Meilen entfernt liegt) und die Erwägung, daß die vielen nach und nach in Oberschlesien entstandenen Buchhandlungen hinlänglich in den Stand gesetzt sind, diesen Theil von Schlesien mit Sortiment zu versorgen, um so mehr, da in vielen Gegenden, neben einer großen Armuth, das slawische Element noch sehr vorwaltend und das Literaturbedürfnis zur Zeit im Verhältniß gegen andere Provinzen noch sehr gering ist — dies Alles wird jedem Unbefangenen sagen, daß es den so entfernt wohnenden Breslauer Handlungen nicht lange mehr möglich sein dürfte, lohnende Verbindungen in Oberschlesien anzuknüpfen oder fortzusetzen; und wenn auch seit Jahren eine Breslauer Handlung, welche in einer